

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Bauausschusses Miltenberg über die Sitzung des Bauausschusses am 08.07.2019

TOP 2.1 Nutzungsänderung Wohnraum zu gewerblicher Nutzung (Anbau und Keller), Fl.Nr. 2601 Gem. Miltenberg, Schechweg 16

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Stellplatzfrage ist durch das Landratsamt zu klären.

TOP 2.2 Wohnhausneubau mit Garage, Fl.Nr. 571/32 Gem. Breitendiel, An der Klinge 12; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Eine Änderung des Bebauungsplanes wird nicht durchgeführt. Die Antragsteller haben entsprechend den Absprachen mit dem Landratsamt eine Umplanung vorzunehmen.

TOP 2.3 Errichtung von Werbeanlagen, Bürgstädter Str. 26, Fl.Nr. 1120/4 Gem. Miltenberg

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Für die beantragten selbstleuchtenden Anlagen wird der Erteilung einer Abweichung von § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Stadt Miltenberg zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg (außerhalb der Altstadt) zugestimmt.

TOP 2.4 Nutzungsänderung Schmuckgeschäft zur Eisdiele, Fl.Nr. 727 Gem. Miltenberg, Hauptstr. 106

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Frage der Stellplätze ist durch das Landratsamt zu klären.
Die beantragte Sondernutzung ist noch zu prüfen (notwendige Gehwegbreite vorhanden ?) und mit dem Sanierungsberater abzustimmen.

TOP 2.5 Neubau eines Betriebsgebäudes und eines Einfamilienwohnhauses, Fl.Nr. 4010/38 Gem. Miltenberg, In den Furchäckern

Beschluss

Ja 8 Nein 0

Dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen im Vorbescheid vom 25.04.19 sowie der Behandlung im Freistellungsverfahren wird zugestimmt.

TOP 2.6 Neubau Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen, Fl.Nrn. 7915/1 und 7915/2 Gem. Miltenberg, Engelbergstr. 30a

Beschluss

Ja 7 Nein 2

Dem Vorhaben sowie den folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Im Söhlig“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Überschreitung der Traufhöhe von 4 m (ca. 7 m) durch Balkonüberdachung im SW (ehem. Quergiebel)
- Überschreitung der Baugrenze nach SW durch die Terrassen mit Überdachung (statt Quergiebel)
- Überschreitung der Gaubenbreite NO-Ansicht und SW-Ansicht (1/3 der Traufenlänge = ca. 6,16 m, Gauben ca. 6,10 m, incl. Dach ca. 7,20m)
- Gaube auf Mauerngrund in SW-Ansicht (statt Quergiebel).

TOP 2.7 Abriss Bestandsgebäude und Neubau Doppelgarage, Setzgasse 8, Fl.Nr. 1290/3 Gem. Miltenberg; Bauvoranfrage

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem geplanten Abbruch wird unter Beachtung des Art. 57 Abs. 5 Satz 3 BayBO (Einbeziehung eines qualifizierten Tragwerksplaners bei nicht freistehenden Gebäuden) das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Dem Neubau einer Doppelgarage mit Einfahrt von der Setzgasse an der Grundstücksgrenze zu Fl.Nr. 1290/2 wird unter Beachtung der Abstandsflächenvorschriften der Bayer. Bauordnung das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt. Mit dem Landratsamt ist zu klären, ob eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rainlein“ ausreicht oder eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Gegen die Anlegung eines Fußweges zum Grundstück Am Thorwengert 5 bestehen keine Einwendungen.

TOP 2.8 Generalsanierung Kindergarten Pustebume, Hauptstr. 19, Fl.Nr. 12 Gem. Miltenberg

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Der Beschluss vom 17.06.19 wird bezüglich der Feststellung „Der Dacheindeckung in der Farbe Rot wird zugestimmt“ aufgehoben.

Der Erteilung einer Abweichung von § 4.3 der Satzung der Stadt Miltenberg über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen in der Altstadt von Miltenberg bezüglich der Ausführung von anthrazitfarbenen Ziegeln wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

TOP 2.9 Errichtung Wintergarten, Fl.Nr. 1170/1 Gem. Miltenberg, Am Thorwengert 8a; Antrag auf isolierte Befreiung

Beschluss

Ja 9 Nein 0

Dem Vorhaben sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rainlein“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze sowie der Dachform und der Dachneigung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.